

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/24 7Ob548/80, 1Ob79/08m, 7Ob175/13f, 5Ob100/15i, 1Ob210/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

ABGB §530 A

Rechtssatz

Eine Reallast stellt die Belastung einer Liegenschaft mit der Haftung für die Leistungen des jeweiligen Eigentümers dar. Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft ist somit dem Reallastberechtigten wohl persönlich, jedoch nur für die Dauer seines Eigentumsrechtes, zur Erbringung der verbücherten Reallisten verpflichtet. Er haftet daher auch persönlich für Rückstände der Reallastverpflichtung, die aus der Zeit seines Eigentums stammen. Hingegen erlischt seine Verpflichtung mit der Übertragung des Eigentums an der belasteten Liegenschaft, weshalb ihn für künftig fällig werdende Leistungen keine Haftung mehr trifft.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 548/80

Entscheidungstext OGH 24.04.1990 7 Ob 548/80

- 1 Ob 79/08m

Entscheidungstext OGH 18.12.2008 1 Ob 79/08m

Auch; Beisatz: Hier: Zur Frage der Haftung für Bauzins, wenn die Parteien des Baurechtsvertrags die Pflicht zur Bezahlung des Bauzinses als Reallast festgelegt haben. (T1)

Bem: Siehe dazu auch RS0124369. (T2)

- 7 Ob 175/13f

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 175/13f

Auch; nur: Eine Reallast stellt die Belastung einer Liegenschaft mit der Haftung für die Leistung des jeweiligen Eigentümers dar. Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft ist somit dem Reallastberechtigten persönlich, jedoch nur für die Dauer seines Eigentumsrechtes, zur Erbringung der verbücherten Reallisten verpflichtet. (T3)

- 5 Ob 100/15i

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 100/15i

Vgl auch; Beisatz: Die Verpflichtung zur jeweiligen Entfernung eines Zauns, um die Schneeeablagerung zu ermöglichen, ist keine Reallast. (T4)

- 1 Ob 210/15m

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 210/15m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0012185

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at